

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- FEUERWEHR-ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG -

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12. November 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Entschädigung für Einsätze

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag und auf Nachweis als Aufwandsentschädigung

- ihre **Auslagen**
 - ihren **Verdienstausfall**
- in tatsächlicher Höhe erstattet.

Der Verdienstausfall errechnet sich aus den durch den Einsatz bedingten Fehlstunden am Arbeitsplatz und dem vom Arbeitgeber bescheinigten Brutto-Stundenlohn zuzüglich des Arbeitgeberanteiles zur Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Hat der Feuerwehrangehörige mit seinem Arbeitgeber "Lohnfortzahlung" vereinbart und seinen Erstattungsanspruch an den Arbeitgeber abgetreten, so wird auch der Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung erstattet.

§ 2 – Entschädigung bei Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen

Auch hier gelten die Regelungen des § 1.

Bei Lehrgängen, Vorträgen und Versammlungen (ausgenommen feuerwehrinterne Lehrgänge, Vorträge und Versammlungen) erhält der Feuerwehrangehörige

- Tage- und Übernachtungsgeld nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes (Reisekostenstufe A), mindestens aber (zeitunabhängig) 0,3 des Tagesgeldes
- Bahn-/Bus-Fahrtkostenersatz der 2. Klasse oder bei Benützung des privaten Fahrzeuges die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz gezahlt.

§ 3 – Entschädigung bei Übungsdienst

Bei Übungsdienst o.ä. werden keine Entschädigungen gezahlt.

§ 4 – Zusätzliche Entschädigungen

Die Feuerwehrangehörigen, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst in der Aus- und Fortbildung oder in anderer Weise leisten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.

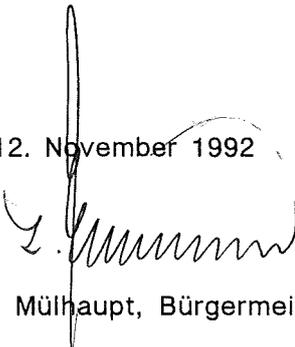
Die Aufwandsentschädigung wird in Form von Pauschalbeträgen gewährt, deren Höhe jeweils vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt wird.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.1993 in Kraft.

Lottstetten, den 12. November 1992




Mülhaupt, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde öffentlich bekanntgemacht am 13.11.1992
Anschlag erfolgte am 13.11.1992
Abgenommen am 23.11.1992
Gem. § 4 Abs. 3 dem Landratsamt angezeigt am 23.11.1992
Bürgermeisteramt:



A. F. M. 02